

# Staatsanwaltschaft Berlin

**231 Js 4159/11**

Gesch.-Nr. bitte stets angeben

Dez.: 115

Staatsanwaltschaft Berlin, 10548 Berlin

Herrn  
Roman Czyborra  
Bouchestraße 53  
Hinterhaus Etage 2 rechts

12059 Berlin

Berlin, 30. November 2011  
Tel.: Vermittlung 030/90 14-0 (intern 914-111)  
Durchwahl/Apparat 030/90 14 - 3663  
Telefax 030/90 14-33 10

**Sitz**  
Berlin (Moabit), Turmstraße 91

**Postanschrift**  
für Briefsendungen:  
10548 Berlin (Keine Straßenangabe)  
für Paketsendungen:  
Turmstraße 91, 10559 Berlin

**Sprechzeiten**  
Montag, Dienstag und Donnerstag 8.30 – 15 Uhr  
Mittwoch und Freitag 8.30 - 13 Uhr  
Weitere Termine nach Vereinbarung

Ihre Strafanzeige vom 16. November 2011  
gegen Richter des 25. Zivilsenats des Kammergerichts  
wegen Rechtsbeugung

Sehr geehrter Herr Czyborra,

in Ihrer oben genannten Internetanzeige werfen Sie den Richtern des 25. Zivilsenats des Kammergerichts vor, durch den Ihre Beschwerde gegen eine Entscheidung des Amtsgerichts Charlottenburg zurückzuweisenden Beschluss vom 10. August 2011 in strafrechtlich relevanter Weise geltendes Recht gebrochen zu haben.

Hierfür ist nichts ersichtlich.

Es liegen bereits keine Anhaltspunkte darauf vor, dass vorliegend überhaupt Rechtsregeln falsch angewendet wurden. Soweit das Gericht in der zurückweisenden Entscheidung maßgeblich auf den § 134 BGB i. V. m. § 17 Tierschutzgesetz und § 184 StGB abstellt, so kann hierin bereits objektiv keine falsche Rechtsanwendung gesehen werden. Der Umstand, dass Sie selbst sich der Argumentation des Gerichts nicht anschließen können, ändert hieran nichts.

Der Tatbestand der Rechtsbeugung wäre darüber hinaus auch nicht bereits dann erfüllt, wenn das Gericht vorliegend eine unvertretbare Entscheidung getroffen hätte (wovon indes nicht ausgegangen wird). Einschränkend kommt nach ständiger obergerichtlicher Rechtsprechung eine Strafbarkeit wegen Rechtsbeugung nur bei elementaren Verstößen gegen die Rechtspflege und nur dann in Betracht, wenn die Richter sich bewusst und in schwer-

wiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt haben. Auch hierfür fehlt es vorliegend an jeglichen Anhaltspunkten.

Vor diesem Hintergrund habe ich das Verfahren nach § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung eingestellt.

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen binnen zwei Wochen nach der Bekanntgabe die Beschwerde an die Generalstaatsanwaltschaft Berlin, Eißholzstraße 30 – 33, 10781 Berlin, zu. Durch die Einlegung der Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft Berlin wird die Frist gewahrt.

Die Beschwerde muss in deutscher Sprache verfasst sein.

Hochachtungsvoll

Winkler

Staatsanwalt

Beglaubigt



Gebauer-Stütz  
Justizbeschäftigte